Verzeichniß Buch
der Innung Mitglieder des Schneider Gewerks
Lauenstein, die Lehrjungen betreffend, welche
sich jahrweise zu seinem Meister-
Stück gelangen

Auch denenselben die Lehrer der Jünge
zu Wolkau Zeit die Ausgesagt, wenn
die Lehrjahre beschaffen 1616-1660

p. 2-3 wenn Meister Stück ist, oder
eine Innung Mitglied, welches
beim Meister wenn nicht einer Mei-
sterin beim Innung darüber
stehen. 1616-1623.

p. 3 ohne einen Gulden für Zeichnung der
Meisterstücke 8 gl.
1624.

Dann sind 11. Innungsartikeln
4 Groschen zu machen (müssen).

p. 70 Anno Dato d. 20 Oct. 1736 hat
M. Johann Gabriel Tauber meine in
gnädigen Diensten des Schneider Innung
zugethanen mit seinen Lehrjungen
Innung Meister Recht Tractirt und
nachgehends dem Innungs Gewerk Meister Innungs
und Innungsbrüder oder Innungs-
geld zu stehen, dass durch Innungs
Meisters Absterben ohne Leibes Erben
über dass Innungs Vermögen an den Innungs
Gewerk und seine Zugehörigkeit, weil
auch selben nach den Artikeln gemäß
nachgekommen, nach seinen Briefe

wird darnach bey denen Lehrjungen nicht gehandelt
oder widrigenfalls der Innung
dasselbe gebührt werden soll, welches
mit Nachgehalt denen im Lob Register
§4 general Tractation gehaltenen
Confirmations Gebräuchen und Arti
cul Meinen Innungs Gerichten
und Gewalthaben, wo viel damit
Männiglich an seinen Ehren unbe
schädlich, auch dass Mir und Mei-
nen Nachkommen fernerhin, bey
Innung und Gelegenheit der Zeit ei-
nen Umstand zu machen, zu mancherley
aber gar aufzuheben. Zu Urkund
dessen habe Ich Mich eigenhändig
unterschrieben und Mein
angebohrend Innungsgerichtliches
Insiegel vorgedrücken lassen. So ge-
schehen Lauenstein am fünff-
den Juny Ein Tausend Sieben
hundert und Neun und Viertzig
(1749)

(L. S.)
(Rud. v. Böhme)

(Ober Innungsmeister.)

Finis